



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-2283  
Fax (+43 1) 531 09-9500  
e-mail: v@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.073/0003-V/2/2010

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

26. AUG. 2010

Landtag Lt.-G-140-2010  
Bearbeiter Beilagen

(Lt.-G-600/A-1/45-2010)

Sachbearbeiter  
HOLLEY

DW  
2983

Ihre GZ/vom  
Lt.-G-140-2010 (Lt.-G-600/A-1/45-2010)  
1. Juli 2010

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 1. Juli 2010 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2010 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

§ 13 Abs. 17 lit. b des Gesetzesbeschlusses sieht die Mitwirkung von Abgabenbehörden des Bundes vor.

Zunächst wird bedauert, dass es zu dieser Bestimmung kein Begutachtungsverfahren oder eine Kontaktaufnahme seitens des Landes Niederösterreich gegeben hat. Es wird davon ausgegangen, dass die konkrete praktische Umsetzung der Mitwirkungsverpflichtung auf der Basis der Ergebnisse bilateraler Gespräche erfolgt und dass dafür eine möglichst effiziente Vorgangsweise (insbesondere auch in Hinblick auf eine allfällige maschinelle Übermittlung) vereinbart wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die genannte Bestimmung in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu unbestimmt formuliert ist. Schließlich wird angemerkt, dass die im letzten Satz vorgesehene pauschale Ermächtigung kompetenzrechtlich nicht

gedeckt sein dürfte; die Zuständigkeit jenes Gesetzgebers, der die Hilfeleistung für Zwecke der von ihm geregelten Aufgabe in Anspruch nimmt, reicht nämlich nicht so weit, dass dieser Gesetzgeber auch die Form, in der die Amtshilfe gewährt wird, regeln könnte.

24. August 2010  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

**Elektronisch gefertigt**